

**Antwort der Verwaltung
Nr.: 20233207**

Status: öffentlich
Datum: 24.11.2023
Verfasser/in: Bogatzki, Raimund
Fachbereich: Schulverwaltungsamt

Bezeichnung der Vorlage:
Raumkapazitäten und Ganztagsangebot an Bochumer Grundschulen

Bezug:
Anfrage der Gruppe „DIE LINKE. im Rat“ in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 12.10.2023; Vorlagen Nr. 20232740

Beratungsfolge:

Gremien:	Sitzungstermin:	Zuständigkeit:
Ausschuss für Schule und Bildung	13.02.2024	Kenntnisnahme

Wortlaut:

In der o.g. Sitzung hat die Gruppe „DIE LINKE. im Rat“ zum Thema „Raumkapazitäten und Ganztagsangebot an Bochumer Grundschulen“ wie folgt angefragt:

1. *Was ist der aktuelle Stand der Vorbereitungen, um die im Schulentwicklungsplan festgehaltenen 21 zusätzlichen Klassenräume zum Schuljahr 2023/2024 rechtzeitig einsatzbereit zu haben?*
2. *Welche Konsequenzen werden aus dem dauerhaften Raum-Mehrbedarf an den Grundschulen in den Bezirken Mitte und Süd gezogen?*
3. *Bis wann wird für Grundschulklassen in Bochum der Klassenfrequenzrichtwert von 23 Schülerinnen und Schülern erreicht?*
4. *Welche Rolle wird in der Schulbauleitlinie eine multifunktionale Nutzung der Gebäude (z.B. für Stadtteilzentren und Erwachsenenbildung) spielen?*
5. *Inwiefern hat der Ausbau von Ganztagesplätzen an Schulen in benachteiligten Sozialräumen eine Priorität für die Verwaltung?*
6. *Welche Gründe liegen der Verwaltung für die teils sehr unterschiedliche Annahme des offenen Ganztagsangebots vor? Gibt es eine Korrelation zwischen niedrigem Sozialindex und geringer Annahme des offenen Ganztags?*
7. *Für wann ist die Vorlage einer Fortschreibung des Schulentwicklungsplans geplant?*
8. *Inwiefern wird bei der Schulentwicklungsplanung mit Nachbarstädten kooperiert?*

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1

Was ist der aktuelle Stand der Vorbereitungen, um die im Schulentwicklungsplan festgehaltenen 21 zusätzlichen Klassenräume zum Schuljahr 2023/2024 rechtzeitig einsatzbereit zu haben?

Im SJ 2023/2024 sind gegenüber dem Vorjahr 20 Klassen mehr notwendig geworden und in Betrieb.

Zu Frage 2

Welche Konsequenzen werden aus dem dauerhaften Raum-Mehrbedarf an den Grundschulen in den Bezirken Mitte und Süd gezogen?

In den geplanten Maßnahmen sind die prognostizierten Entwicklungen bis zum Jahr 2030/2031 berücksichtigt. Im Bezirk Mitte sind an folgenden Grundschulen bauliche Maßnahmen zur Deckung des dauerhaften Bedarfs vorgesehen:

Wilbergschule, Arnoldschule, Grundschule In der Vöde, Vels-Heide-Schule, Liboriussschule und Don-Bosco-Schule in Kombination mit der Friederikaschule. Zudem wird die Drusenbergschule durch den geplanten Auszug der Brüder-Grimm-Schule perspektivisch ihre Raumkapazitäten erhöhen können.

Im Bezirk Süd wird eine bauliche Maßnahme an der Gräfin-Imma-Schule geprüft.

Zu Frage 3

Bis wann wird für Grundschulklassen in Bochum der Klassenfrequenzrichtwert von 23 Schülerinnen und Schülern erreicht?

Bei dem angesprochenen Klassenfrequenzrichtwert von durchschnittlich 23 S*S pro Klasse handelt es sich um eine Planungsmaxime im Bereich der SEP Primarbereich. Erst nach Umsetzung aller beschriebenen Maßnahmen – z.B. Erweiterungen einzelner Standorte etc.- kann ein Klassenfrequenzrichtwert von 23 erreicht werden. Jedoch sind die Regelungen zur Klassenbildung an Grundschulen nach dem Schulgesetz (§ 6a VO zu § 93 (2) SchulG) zu beachten, was in einigen Fällen zwangsläufig zu Abweichungen vom Klassenfrequenzrichtwert 23 führen wird.

Zu Frage 4

Welche Rolle wird in der Schulbauleitlinie eine multifunktionale Nutzung der Gebäude (z.B. für Stadtteilzentren und Erwachsenenbildung) spielen?

In der aktuell in Erarbeitung befindlichen Bochumer Schulbauleitlinie ist eine multifunktionale Nutzung von Räumen für z. B. Stadtteilzentren und Erwachsenenbildung standardisiert nicht vorgesehen. Individuelle Besonderheiten der neu zu planenden Schulen (bedarfsabhängige Bildungs- und Vernetzungsflächen) sollen jedoch Berücksichtigung finden.

Zu Frage 5

Inwiefern hat der Ausbau von Ganztagesplätzen an Schulen in benachteiligten Sozialräumen eine Priorität für die Verwaltung?

Unter Berücksichtigung des ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend mit den Erstklässlern sukzessive aufsteigenden Rechtsanspruches auf eine OGS-Betreuung findet eine gesamtstädtische Betrachtung der zu erwartenden Nachfrage auf einen Betreuungsplatz statt. Aufgrund einer u.a. von der TU Dortmund durchgeführten Studie ist für Ballungsräume von einer 80 %igen Betreuungsquote auszugehen. Diese Betreuungsquote legt auch die Stadt Bochum in ihrer Entwicklungsplanung außerunterrichtlicher Betreuungsangebote zugrunde, welche Teil der Schulentwicklungsplanung im Bereich der Primarstufe ist. In der Priorisierung der Schulen mit baulichem Handlungsbedarf ist der Parameter „Sozialindex“ mitberücksichtigt worden.

Zu Frage 6

Welche Gründe liegen der Verwaltung für die teils sehr unterschiedliche Annahme des offenen Ganztagsangebots vor? Gibt es eine Korrelation zwischen niedrigem Sozialindex und geringer Annahme des offenen Ganztags?

Die Stadt Bochum bietet an allen Grundschulen und an den vier Förderschulen im Primarbereich gleichermaßen eine OGS-Betreuung an.

Eine eindeutige Beantwortung der Frage ist nicht möglich. Tendenziell nutzen weniger Kinder in Stadtteilen bei denen der Sozialindex höher ist ein Betreuungsangebot an Schulen, aber das ist nicht durchgehend der Fall. Zum Beispiel hat Querenburg den zweithöchsten durchschnittlichen Sozialindex, weist aber eine relativ hohe OGS-Quote aus.

Zu Frage 7

Für wann ist die Vorlage einer Fortschreibung des Schulentwicklungsplans geplant?

Zukünftig ist die Grundlage der Prognose der zu erwartenden S*S-Zahlen das durch das Sachgebiet Statistik und Wirkungscontrolling erstellte Wachstumsszenario für die Bevölkerungsentwicklung in Bochum bis zum Jahre 2035. Dieses „Bevölkerungsszenario 2035“ bildet die Grundlage für alle künftigen demographischen Planungen (Einwohner*innen) der Stadt Bochum, insbesondere auch der Schulentwicklungsplanung. Derzeitig liegt entsprechendes Zahlenmaterial nur gesamtstädtisch vor. Für die Schulentwicklungsplanung im Primarbereich ist es allerdings notwendig, das Bevölkerungsszenario auf die einzelnen Stadtbezirke herunter zu brechen. Sobald diese Zahlen zur Verfügung stehen, wird der externe Experte Herr Prof. Dr. Klemm eine Prognose der zu erwartenden S*S und Klassen je Grundschule erstellen können. Im Anschluss kann die Verwaltung dann die Schulentwicklungsplanung im Primarbereich fortschreiben.

Zu Frage 8

Inwiefern wird bei der Schulentwicklungsplanung mit Nachbarstädten kooperiert?

Nach § 80 Absatz 1 Schulgesetz NRW - SchulG - sind Gemeinden, die Schulträgeraufgaben nach § 78 SchulG zu erfüllen haben, verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Im Bereich der auf das eigene Gemeindegebiet bezogenen Schulentwicklungsplanung stellt die Abstimmung der Planung(en) das gesetzlich geforderte Mindestmaß interkommunaler Zusammenarbeit dar. Den angrenzenden Nachbarstädten wurde im September 2022 die Schulentwicklungsplanung Grundschulen mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.